



Mietzinshinterlegung (Art. 259g OR)

Leidet die Mietsache an einem Mangel, welcher die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch zumindest beeinträchtigt, kann einerseits eine Herabsetzung des Mietzinses verlangt, andererseits aber auch der künftige Mietzins hinterlegt werden. Vorausgesetzt ist allerdings, dass der Mangel noch besteht, dass kein vollwertiger Ersatz zur Verfügung steht und dass der Mangel behebbar ist.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten und dem Vermieter mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen:

- a) Der Vermieter ist auf den Mangel **aufmerksam** zu **machen**.
- b) Der Vermieter ist aufzufordern, den **Mangel zu beheben**.
- c) Zur Mängelbehebung ist dem Vermieter eine **angemessene Frist** zu setzen. Die Frist muss in Bezug auf die nötigen Reparaturen realistisch sein.
- d) Zudem muss dem Vermieter die **Mietzinshinterlegung angedroht** werden, für den Fall, dass die Mängel innert Frist nicht behoben werden.

Wird der Mangel vom Vermieter innert der gesetzten Frist nicht behoben, kann der Mieter den **künftigen** Mietzins bei der zuständigen Schlichtungsbehörde hinterlegen. Die Hinterlegung ist dem Vermieter durch den Mieter anzuzeigen.

Für die Schlichtungsbehörde Nidwalden gilt folgende Bankverbindung:

IBAN: CH27 0900 0000 6032 5837 4
Begünstigte: Kanton Nidwalden, Gerichtskasse, Schlichtungsbehörde,
Rathausplatz 1, CH-6370 Stans
BIC: POFICHBEXX
Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, CH-3030 Bern

Die fristgerecht hinterlegten Mietzinse gelten als bezahlt, so dass der Mieter nicht in Zahlungsverzug gerät. Der Mieter muss innert **30 Tagen** seit Fälligkeit des ersten hinterlegten Mietzinses seine Ansprüche bei der Schlichtungsbehörde geltend machen. Eine **Kopie des Mietvertrages** ist dem Begehren beizulegen. Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist kostenlos.

Unterlässt der Mieter die Geltendmachung innert dieser Frist, muss die Schlichtungsbehörde den hinterlegten Mietzins an den Vermieter auszahlen.